

Geschäftsstelle Sozialkonferenz des
Kantons Zürich
c/o Stadt Bülach
Soziales und Gesundheit
Feldstrasse 99
8180 Bülach

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Frau Jacqueline Fehr, Regierungsrätin
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Per E-Mail an:
Frau Dr. iur. Eva Vontobel-Lareida
Leiterin Gesetzgebungsdienst
eva.vontobel@ji.zh.ch

Bülach, 21. Oktober 2020

Mitbericht der Sozialkonferenz Kanton Zürich zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich bezüglich Vernehmlassungsantwort des Kantons Zürich an die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) betreffend „Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften“ (KOKES-Entwurf vom 15. September 2020)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr,
sehr geehrte Frau Dr. iur. Eva Vontobel-Lareida

Die Direktion der Justiz und des Innern hat die Sozialkonferenz Kanton Zürich am 24. September 2020 ersucht, einen Mitbericht zu den Empfehlungen der KOKES betreffend Organisation von Berufsbeistandschaften Stellung zu verfassen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Stellungnahme der Sozialkonferenz Kanton Zürich ist dem unten aufgeführten Online-Fragebogen der KOKES zu entnehmen.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und ersucht Sie, diese in der Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Zürich zuhanden der KOKES, so weit wie möglich, zu integrieren.

Freundlich grüssen
im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident

Vernehmlassung betreffend Entwurf vom 15. September 2020 «Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften»

Stellungnahme von

Institution, Organisation	Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo)
Kontaktperson: Vorname, Name	Daniel Knöpfli, Co-Präsident SoKo
E-Mail, Tel. für Rückfragen	daniel.knoepfli@buelach.ch, 044 863 15 41

Generelle Bemerkungen und Einschätzung zu den Empfehlungen

Frage: Teilen Sie die Stossrichtung der Empfehlungen?

Ja Nein teilweise

Kommentar:

Die Sozialkonferenz begrüsst die Stossrichtung der Empfehlungen der KOKES bezüglich die Organisation von Berufsbeistandschaften. Der gewählte Weg, die Empfehlungen zusammen mit dem schweizerischen Gemeindeverband, der SODK und dem schweizerischen Berufsverband der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu entwickeln, ist aus Sicht der Sozialkonferenz zielführend. Einige Mitglieder der Sozialkonferenz sind als Trägerschaften von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und/oder als Trägerschaften von Berufsbeistandschaften tätig. Seit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich haben sich einige Organisationen von Berufsbeistandschaften verändert. In der Praxis bewährt es sich, eine Grösse des Dienstes bereitzustellen, welche jederzeit eine ausreichende Stellvertretung aller Funktionen einer Berufsbeistandschaft zulässt.

Wichtig ist für die Sozialkonferenz, dass das vorliegende KOKES-Papier einen Empfehlungscharakter hat und nicht telquel in allfällige kantonale Einführungsgesetze Eingang findet. Der Besonderheit der teilweise sehr unterschiedlich organisierten Berufsbeistandschaften im Kanton Zürich ist Rechnung zu tragen.

Kapitel 1: Einleitung

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in der Einleitung in Kapitel 1 einverstanden?

Ja Nein teilweise

Kommentar:

Die Sozialkonferenz begrüsst die Ausführungen in der Einleitung, welche eine gelungene Übersicht über die Empfehlungen geben. Sie lassen den Trägerschaften von Berufsbeistandschaften - wie dies auch die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene tun - den nötigen Spielraum, um bestehenden und historisch gewachsenen Strukturen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die nötige Fachlichkeit sicher zu stellen. Die Sozialkonferenz empfiehlt, bereits in der Einleitung zu erwähnen, dass die vorliegenden Empfehlungen für grössere Dienste (wie zum Beispiel die Städte Zürich und Winterthur oder auch andere grössere Soziale Dienste innerhalb

des Kantons Zürich) nur bedingt anwendbar sind. Grössere Organisationen haben mehr Möglichkeiten spezialisierte Supportleistungen zur Verfügung zu stellen. Dies ist notabene auch bei grösseren Sozialabteilungen und Zweckverbänden/Interkommunalen Anstalten, etc. der Fall. Auch diese haben, je nach Organisationsgrösse, die Möglichkeit einen eigenen Rechtsdienst (i.d.R. über die ganze Sozialabteilung/den ganzen Sozialdienst) oder Supportleistungen z.B. im Sozialversicherungsbereich bereit zu stellen. Folglich sind auch bei den letztgenannten Organisationsformen die vorliegenden Empfehlungen nur bedingt anwendbar.

Frage: Haben Sie Bemerkungen zu Ausgangslage (Ziff. 1.1), Zielsetzung (Ziff. 1.2), Qualität (Ziff. 1.3), Rahmenbedingungen (Ziff. 1.4) und/oder gesetzliche Grundlagen (Ziff. 1.5)?

Bemerkungen:

Ziffer 1.1

Wie oben schon erwähnt, begrüsst die Sozialkonferenz, dass die vorliegenden Empfehlungen in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Gemeindeverband (SGV), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) und dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistände (SVBB) erarbeitet wurde.

Sonst keine Bemerkungen

Ziffer 1.2

Die Sozialkonferenz begrüsst die Begrenzung des formulierten Sollzustandes auf die nächsten 10 - 15 Jahre. Die Vergangenheit der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich die Rahmenbedingungen (z.B. rechtliche, gesellschaftliche, Komplexität in der Fallführung) verändern und somit in 10 - 15 Jahren eine Evaluation und allenfalls Modifikation der Empfehlungen angezeigt sind.

Ziff. 1.3

Die Facharbeit der Berufsbeistände/innen erfordert vertieftes fachliches Know-how und gleichzeitig breites, generalistisches Wissen über die Gesellschaft und das schweizerische Rechtssystem. Die meisten Organisationen von Berufsbeistandschaften stellen bereits heute Berufsbeistände mit einem tertiären Abschluss in Sozialer Arbeit und entsprechenden Weiterbildungen im Sozialversicherungsrecht oder der Mandatsführung an oder bilden solche aus und weiter.

Ziff. 1.4

Aus Sicht der Sozialkonferenz werden unter Ziffer 1.4 die generellen Rahmenbedingungen und Spannungsfelder, in welchen sich Berufsbeistände/innen in ihrem Berufsalltag bewegen, beschrieben. Es wird abschliessend und treffend beschrieben, was für eine erfolgreiche Mandatsführung nötig ist.

Ziff. 1.5

Wie bereits beim Kommentar zur Einleitung erwähnt, überlässt der Bundesgesetzgeber die Organisation der Berufsbeistandschaften den Kantonen und im Kanton Zürich die Organisation den Berufsbeistandschaften für Erwachsene (mit Ausnahme der Stadt Zürich, welche auch im Kinderschutz Mandate führt) den Gemeinden. Aus Sicht der Sozialkonferenz lassen sowohl Gesetz wie auch die bundesrätliche Botschaft den Gemeinden genügend Spielraum zur Gestaltung. Dies tun auch die vorliegenden Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften.

Kapitel 2: Aufgaben

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen zu den Aufgaben in Kapitel 2 einverstanden?

Ja Nein teilweise

Kommentar:

Die Sozialkonferenz unterstützt die ausführliche Auflistung der Aufgaben. Sie entsprechen mehrheitlich den Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen der Berufsbeistandschaften, welche durch Gemeinden oder Gemeindeverbände geführt werden.

Frage: Haben Sie Bemerkungen zu den Kernaufgaben Führung und Management (Ziff. 2.2), Mandatsführung (Ziff. 2.3), Administration/Buchhaltung (Ziff. 2.4), Rechtsdienst (Ziff. 2.5) und/oder zu den weiteren möglichen Aufgaben (Ziff. 2.6)?

Bemerkungen:

Ziff. 2.2

Grundsätzlich stimmt die Sozialkonferenz der Kernaufgabe Führung und Management zu. Wichtig ist die Bemerkung, dass Führungspersonen je nachdem wie die Trägerschaft organisiert ist, weniger oder mehr der aufgelisteten Aufgaben übernehmen müssen. Konkret sind dabei zu erwähnen, dass z.B. Städte und grössere Zweckverbände/Interkommunale Anstalten separate Personal- und Finanzabteilungen (oder auch Rechtsdienste) haben, welche, in den Empfehlungen erwähnte Aufgaben teilweise übernehmen.

Ziff. 2.3

Die Sozialkonferenz begrüsst die Unterscheidung der Kernaufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. Für die KOKES-Empfehlungen ist die detaillierte Aufzählung zweckmässig. Für konkrete Funktionsbeschreibungen in den Betrieben empfiehlt es sich, die Aufgaben zusammengefasst darzustellen.

Ziff. 2.4

Für die KOKES-Empfehlungen ist die detaillierte Aufzählung zweckmässig. Für konkrete Funktionsbeschreibungen in den Betrieben empfiehlt es sich, die Aufgaben zusammengefasst darzustellen.

Ziff. 2.5

Innerhalb des Kantons Zürich zeigt sich bei Berufsbeistandschaften bezüglich Rechtsdienst ein eher heterogenes Bild. So haben grössere Berufsbeistandschaften teilweise eigene Rechtsdienste. Bei kleineren ist dies nicht der Fall. Die Erfahrungen der grösseren Dienste (mit Rechtsdiensten) zeigen, dass ein eigener Rechtsdienst in einer Sozialabteilung/in einem Sozialdienst sehr sinnvoll ist und auch Ressourcen einspart. Aus Sicht der Sozialkonferenz ist es sinnvoll einen Rechtsdienst nicht direkt bei den Berufsbeistandschaften selber, sondern als Stabsdienst über eine ganze Sozialabteilung/einen ganzen Sozialdienst einzusetzen. Diese Empfehlung der Sozialkonferenz gilt auch für Ziff. 4.2 (Organisationmodelle/Aufbauorganisation) im KOKES-Empfehlungspapier.

Ziff. 2.6

Grundsätzlich ist die Sozialkonferenz damit einverstanden. Es ist festzuhalten, dass diverse Berufsbeistandschaften/Sozialdienste auch heute schon vorgelagerte Dienstleistungen im Rahmen der persönlichen Hilfe gemäss SHG anbieten. Weiter ist es im Kanton Zürich so, dass für etliche der aufgeführten Aufgaben andere Fachstellen zuständig sind (z.B. Alimenterinkasso/Alimenterbevorschussung, Unterstützungsangebote für junge Erwachsene und minderjährige Asylsuchende, Rekrutierung und Coaching von Privaten Mandatsträgern). Dies hat auch einen Einfluss auf die Stellenplanberechnungen.

Kapitel 3: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen zu den Kompetenzprofilen in Kapitel 3 einverstanden?

Ja Nein teilweise

Kommentar:

Die Sozialkonferenz begrüsst, dass die KOKES Profile pro Funktion einer Berufsbeistandschaft beschreibt. Auch begrüsst die Sozialkonferenz das Kapitel betreffend Fachunterstützung und Personalentwicklung. Kritisch sieht die Sozialkonferenz die formale Voraussetzung einer abgeschlossenen Ausbildung in den Bereichen Psychologie und Pädagogik bei der Leitung von Erwachsenenbeiständen. Neben betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sind vor allem vertiefte Kenntnisse aus der Sozialen Arbeit und dem Recht für Leitungsstellen relevant. Die Sozialkonferenz fordert diesbezüglich eine Präzisierung der Empfehlungen.

Wichtig ist für die Sozialkonferenz, dass das vorliegende KOKES-Papier bezüglich den Profilen einen Empfehlungscharakter hat und nicht telquel in allfällige kantonale Einführungsgesetze Eingang findet. Die teilweise etwas einengenden Anforderungen z.B. an KESB-Mitarbeitende wie sie das EG KESR des Kantons Zürich vorgibt, wären für die Berufsbeistandschaften nicht zielführend.

Frage: Haben Sie Bemerkungen zu den verschiedenen Kompetenzprofilen (Ziff. 3.1) und/oder zur Fachunterstützung und Personalentwicklung (Ziff. 3.2)?

Bemerkungen:

Ziff. 3.1

Bei den formalen Voraussetzungen der **Leitung** empfiehlt die Sozialkonferenz grundsätzlich tertiäre Abschlüsse in Sozialer Arbeit oder Recht mit Weiterbildungen in Führung und allenfalls (je nach Organisationsform) Betriebswirtschaft. Die Abschlüsse Betriebswirtschaft, Pädagogik oder Psychologie ohne Abschluss in Sozialer Arbeit und/oder Recht sind erfahrungsgemäss für die Leitungsposition nicht immer empfehlenswert.

Bekanntlich sind im Kanton Zürich (mit Ausnahme der Stadt Zürich) die Berufsbeistandschaften für Kinder und für Erwachsene getrennt organisiert. Das Amt für Jugend und Berufsberatung führt in ihren Kinder- und Jugendhilfezentren die Massnahmen im Kinderschutz und die Gemeinden (häufig auch interkommunal als Sitzgemeinde, Zweckverband, Interkommunale Anstalt) die Massnahmen im Erwachsenenschutz.

Bei den formalen Voraussetzungen der **MandatsträgerInnen im Erwachsenenschutz** empfiehlt die Sozialkonferenz tertiäre Abschlüsse in Sozialer Arbeit und Recht mit entsprechender Methodenkompetenz. Die Abschlüsse in Psychologie und Pädagogik sind in den Empfehlungen bezüglich Erwachsenenschutz zu streichen. Im Bereich des **Kindesschutzes** sind sie je nach Konstellation sinnvoll. Die Sozialkonferenz fordert eine diesbezügliche Präzisierung der KOKES-Empfehlungen.

Mit den Empfehlungen zu den Profilen Administration/Buchhaltung und Rechtsdienstmitarbeitende ist die Sozialkonferenz einverstanden.

Ziff. 3.2

Dieses Kapitel wird grundsätzlich begrüsst. Auf Zeitangaben (wie z.B. „mindestens quartalsweise“ oder „zweiwöchentlich“) ist im Empfehlungspapier aus Sicht der Sozialkonferenz zu verzichten und an deren Stelle z.B. eine Formulierung wie „bei Bedarf“ zu wählen. Die Sozialkonferenz traut den heutigen Berufsbeistandschaften im Kanton Zürich durchaus zu, selber festzustellen, wann die unter Ziff. 3.2 genannten Personalentwicklungs- sowie Fachunterstützungsmassnahmen angezeigt sind.

Die Erwähnung der Möglichkeit von Praktikumsplätzen begrüsst die Sozialkonferenz, da dies erfahrungsgemäss auch ein wichtiger Kanal für die spätere Personalrekrutierung – gerade auch bei der Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz - ist.

Kapitel 4: Organisation der Berufsbeistandschaft

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen zur Organisation der Berufsbeistandschaft in Kapitel 4 einverstanden?

Ja Nein teilweise

Kommentar

Die Sozialkonferenz begrüsst die Vorbemerkungen (insbesondere auch der Hinweis auf die föderalistische Struktur verbunden mit der unterschiedlichen Organisation) und auch generell, dass Empfehlungen zum Thema Organisation formuliert werden sollen. Wie weiter oben schon erwähnt, sind im Kanton Zürich die Berufsbeistandschaften im Kindes- und Erwachsenenschutz grösstenteils aufgeteilt (Kinderschutz beim AJB, Erwachsenenschutz bei den Gemeinden, Ausnahme Stadt Zürich).

Frage: Haben Sie Bemerkungen zum Mengengerüst einer Berufsbeistandschaft (Ziff. 4.1), zu den möglichen Organisationsmodellen (Ziff. 4.2) und/oder zu den Ausführungen zur internen Zusammenarbeit (Ziff. 4.3)?

Bemerkungen:

Ziff. 4.1

Die Sozialkonferenz stimmt Ziff. 4.1 zu, insbesondere auch Ziff. 4.1.3 „Abweichung vom Standard“ (Zürich und Winterthur gehören wie im Empfehlungsentwurf zu den grösseren Organisationen. Zudem gibt es im Kanton Zürich auch kleinere Organisationen). Wie beim Kapitel 1 oben schon erwähnt, gibt es im Kanton Zürich neben den Städten Zürich und Winterthur auch andere grössere Soziale Dienste. Bezüglich Berufsbeistandschaften handelt es sich dabei um Sitzgemeinden/Zweckverbände/Interkommunale Anstalten. Grössere Organisationen haben mehr Möglichkeiten spezialisierte Supportleistungen zur Verfügung zu stellen. Dies ist teilweise auch bei grösseren Sozialabteilungen/Zweckverbänden/Interkommunalen Anstalten, etc. der Fall. Auch diese haben, je nach Organisationsgrösse, die Möglichkeit einen eigenen Rechtsdienst (i.d.R. über die ganze Sozialabteilung/den ganzen Sozialdienst) oder Supportleistungen z.B. im Sozialversicherungsbereich bereit zu stellen. Folglich sind auch bei den letztgenannten Organisationsformen die vorliegenden Empfehlungen nur bedingt anwendbar.

Ziff. 4.2

Grundsätzlich begrüsst die Sozialkonferenz die vorgeschlagenen Organisationsmodelle. Einzig die Ansiedlung des Rechtsdienstes innerhalb der Berufsbeistandschaften bemängelt die Sozialkonferenz. Ein Rechtsdienst wird von der Sozialkonferenz befürwortet, soll jedoch in der Organisation höher angesiedelt werden (z.B. zentrale Fachsupport- oder Stabsfunktion über mehrere Organisationseinheiten einer Sozialabteilung/eines Sozialdepartementes).

Ziff. 4.3

Die Sozialkonferenz begrüsst diese Ziffer. Sie bildet sämtliche Zusammenarbeitsformen / -möglichkeiten für alle Betriebsgrössen ab. Grundsätzlich stellt die Sozialkonferenz fest, dass je kleiner ein Dienst ist, desto mehr Generalisten/innen nötig sind. Erst ab einer gewissen Grösse sind z.B. Tandems sinnvoll.

Kapitel 5: Ressourcen

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen zu den Ressourcen in Kapitel 5 einverstanden?

Ja

Nein

teilweise

Kommentar:

Die Sozialkonferenz erachtet den Fallschlüssel mit 60 Fällen (Stichtag), bzw. 70 Fällen (Durchlauf/Umsatz) auf 100 Stellenprozent im **Erwachsenenschutz** als eher zu hoch angesetzt. Angesichts der aktuellen finanziellen Situation in vielen Gemeinden kann ein solcher Fallschlüssel kaum finanziert werden. Gleichzeitig ist der Sozialkonferenz bewusst, dass eine zu hohe Arbeitsbelastung bei Mandatsträger/innen zu hoher Fluktuation und auch vermehrten Krankheitsabsenzen führen kann, was wiederum zu Mehrkosten führt.

Hier soll ein gesunder Kompromiss gefunden werden, welcher der immer komplexeren und anspruchsvolleren Tätigkeit in der Mandatsführung einerseits und der finanziellen Situation vieler Gemeinden andererseits Rechnung trägt. Die Sozialkonferenz empfiehlt deshalb einen Fallschlüssel mit 65 Fällen (Stichtag), bzw. 75 Fällen (Durchlauf/Umsatz), sofern durch die Organisationen (Gemeinden/Sitzgemeinden/Zweckverbände/Interkommunale Anstalten) entsprechende Supportleistungen sichergestellt werden. Wie schon mehrfach genannt, sind dabei auch die Besonderheiten der ganz grossen Dienste (Städte Zürich und Winterthur) zu beachten.

Zu den Ressourcen im **Kinderschutz** äussert sich die Sozialkonferenz nicht mit konkreten Zahlen. Die Stadt Zürich und die Bildungsdirektion des Kantons Zürich wurden von der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, ebenfalls zum Mitbericht dieser Vernehmlassung eingeladen.

Frage: Haben Sie Bemerkungen zu den generellen Ausführungen (Ziff. 5.1), zu den Berechnungsgrundlagen (Kap. 5.2) und/oder zum Ressourcenbedarf Führung und Management (Ziff. 5.3), Mandatsführung (Ziff. 5.4), administrativen Entlastung (Ziff. 5.5) und/oder zum Rechtsdienst (Ziff. 5.6)?

Bemerkungen:

Ziff. 5.1

Die Sozialkonferenz begrüsst die Vorbemerkungen. Die persönliche Beziehung zwischen Berufsbeistand/Berufsbeiständin und Klient/in stellt die Grundlage einer gelingenden Mandatsführung dar.

Ziff. 5.2

Je nach Organisation kann von 1'600 bis 1'800 Stunden Nettoarbeitszeit ausgegangen werden. Dies ist bei der Berechnung von Fallschlüsseln genauso zu beachten wie die weiter oben schon genannten Supportdienste für die Mandatsträger/innen je nach Organisation/s (-grösse).

Ziff. 5.3

Die Sozialkonferenz unterstützt die dargelegten Berechnungen im Grundsatz. Damit die Kernaufgaben der Führung unter Ziff. 2.2. effektiv wahrgenommen werden können, benötigt es ein entsprechendes Leitungspensum. Ob eine Leitungsperson ganz von den Aufgaben in der Mandatsführung entbunden werden soll/kann, hängt von der Grösse und auch von der Philosophie des Dienstes ab.

Ziff. 5.4

Wie bereits erwähnt ist die Sozialkonferenz der Ansicht, dass der durch die KOKES empfohlene Stellenschlüssel in vielen Gemeinden schwer zu finanzieren ist. Die Empfehlung der Sozialkonferenz bezüglich Mandatsführung im Erwachsenenschutz ist oben im Kommentar zu Kapitel 5 zu lesen. Wie schon mehrfach erwähnt, hängt die Fallschlüsselberechnung auch davon ab, welche Supportdienstleistungen vorhanden sind. Dies gilt für interne Leistungen (wie Rechtsdienst, Stellenprozente Sachbearbeitung/Buchhaltung, etc.) sowie auch externe Dienstleistungen, zum Beispiel, ob eine eigene Zusatzleistungsstelle vorhanden ist (kürzere Wege, Beratung/Unterstützung in Fallfragen etc.).

Die Sozialkonferenz weist jedoch auch an dieser Stelle darauf hin, dass eine zu hohe Arbeitsbelastung bei Mandatsträger/innen zu hoher Fluktuation und auch vermehrten Krankheitsabsenzen führen kann, was wiederum zu Mehrkosten führt.

Ziff. 5.5

Begrüsst wird seitens der Sozialkonferenz der Hinweis, dass im **Erwachsenenschutz** pro 100% Mandatsführung gleichzeitig 100% Sachbearbeitung/Buchhaltung vorhanden sein sollten. Dies ermöglicht den Beiständinnen und Beiständen vermehrt Ressourcen in die soziale Arbeit fliessen zu lassen. Jedoch auch dabei gilt es die jeweiligen Supportdienstleistungen in der jeweiligen Organisation vor Ort zu berücksichtigen.

Ebenfalls begrüsst werden die Angaben zum **Kinderschutz**.

Ziff. 5.6

Die Sozialkonferenz begrüsst die Empfehlung bezüglich Ressourcen für den Rechtsdienst bei der vorgeschlagenen Betriebsgrösse. Allerdings empfiehlt die Sozialkonferenz wie unter Ziff. 2.5 bereits erwähnt, einen Rechtsdienst bei der vorgeschlagenen Betriebsgrösse nicht direkt bei den Berufsbeistandschaften selber, sondern als Stabsdienst über eine ganze Sozialabteilung/einen ganzen Sozialdienst einzusetzen.

Kapitel 6: Zusammenarbeit

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen zur Zusammenarbeit in Kapitel 6 einverstanden?

Ja



Nein



teilweise



Kommentar:

kein Kommentar, siehe Bemerkungen unten

Frage: Haben Sie Bemerkungen zur Zusammenarbeit mit der KESB (Ziff. 6.1) und/oder der administrativen Aufsichtsbehörde (Ziff. 6.2)?

Bemerkungen:

Ziff. 6.1

Die Aussagen unter diesem Punkt werden von der Sozialkonferenz grundsätzlich begrüsst. Ein sogenannter Qualitätszirkel zwischen Berufsbeistandschaft und KESB in regelmässigen Abständen soll unbedingt angestrebt werden. Ein regelmässiger Austausch der beiden Organe verbessert die Zusammenarbeit und die Arbeitsqualität auf beiden Seiten. Ebenso wird den Aussagen betr. Umgang mit Beschwerden grundsätzlich zugestimmt. Es ist festzuhalten, dass solche Austauschgefässe in einigen KESB- bzw. Berufsbeistandschaftskreisen im Kanton Zürich bereits gelebt werden.

Ziff. 6.2

Im Kanton Zürich hat sich der regelmässige Austausch zwischen den KESB-Trägerschaften und der KESB-Aufsicht bewährt. Zudem führt die Sozialkonferenz mindestens einmal pro Jahr ein KESB-Trägerschaftstreffen zusammen mit der zuständigen Regierungsrätin und der KESB-Aufsicht durch. Auch dieses Gefäss bewährt sich seit dem Aufbau der KESB im Jahr 2012. Einige KESB-Trägerschaften sind gleichzeitig auch Trägerschaften für Berufsbeistandschaften, dadurch besteht oftmals bereits ein direkter Kontakt zwischen KESB-Aufsicht und Trägerschaft der Berufsbeistandschaft.

Bezüglich Staatshaftung ist im Kanton Zürich festzuhalten, dass zwar der Kanton für die Staatshaftung verantwortlich ist, die kantonale Finanzdirektion jedoch auf die kommunalen KESB-Trägerschaften im Schadenfall zukommt und sich diese regelmässig am Schaden/an der Staatshaftung beteiligen. **Von zu stark eingreifenden Weisungen an die Trägerschaften der Berufsbeistandschaften durch die KESB-Aufsicht ist deshalb aus Sicht der Sozialkonferenz klar abzusehen.** Ob im Rahmen einer möglichen EG KESR-Revision aufgrund der noch immer laufenden EG KESR-Evaluation von kantonalen Vorgaben bezüglich Berufsbeistandschaften Gebrauch zu machen ist, müsste zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. **Die Sozialkonferenz ist gerne bereit bei einer möglichen Prüfung solcher minimalen Weisungen/Vorgaben im Rahmen einer Arbeitsgruppe/Kommission mitzuwirken.**

Abschliessende Bemerkungen:

Frage: Haben Sie abschliessende Bemerkungen? Worauf ist bei der Umsetzung zu achten?

Bemerkungen:

Die Sozialkonferenz hat sich oben umfassend zu den einzelnen Empfehlungen geäussert und bittet die Direktion der Justiz und des Innern ihre Empfehlungen und Forderungen für die Stellungnahme des Kantons Zürich zuhanden KOKES zu berücksichtigen. Die Sozialkonferenz ist auch gerne bereit allfällige Fragen zu beantworten oder bei Arbeitsgruppen mitzuwirken.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme bis **15. Dezember 2020** über den untenstehenden Link an das Generalsekretariat der KOKES zurückzusenden (diana.wider@kokes.ch).

Vor dem Versenden die Datei bitte abspeichern!

Besten Dank für Ihre Antwort.